

### Klagen haben selten Aussicht auf Erfolg

„Was hoch fliegt kommt auch wieder runter“ - dieses Sprichwort hat sich leider im Frühjahr 2000 wieder einmal bestätigt, als die Börseneuphorie infolge dramatischer Kursverluste ein jähes Ende nahm. Die Ersparnisse vieler privater Kleinanleger, die im Sog der Volksaktien Deutsche Telekom und Lufthansa Gefallen daran gefunden hatten, in Aktien zu investieren, wurden innerhalb kurzer Zeit zu einem ganz überwiegenden Teil „verbrannt“. Die Banken, die den Kauf von vermeintlich gewinnträchtigen Wertpapieren empfohlen haben, die sich dann in der Börsenkrise als völlig überbewertete Schrottaktien entpuppten, wurden zur Zielscheibe des Zorns der enttäuschten Anleger. Vor dem Hintergrund des Ausmaßes der Kursverluste, die in besonders schlimmen Fällen sogar zu einem Totalverlust des investierten Geldes führten, verwundert es auch nicht, dass einige Anleger sich nicht damit begnügt haben, den zuständigen Anlageberater zu beschimpfen, sondern vielmehr den Weg zum Gericht gesucht haben, um auf diese Weise ihren Schaden von der Bank ersetzt zu bekommen.

In den meisten Fällen stützen sich die Anleger in ihrer Klage auf eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs (sogenannte „Bond Entscheidung“ vom 6. Juli 1993, AZ: XI ZR 12/93), nach der die Kreditinstitute verpflichtet sind, ihre Kunden anleger- und objektgerecht zu beraten. Verstößt die Bank gegen diese Beratungspflicht, so muss sie ihrem Kunden den hieraus entstehenden Schaden ersetzen. Diese Pflicht fußt auf dem Beratungsvertrag zwischen dem Kunden und der Bank, der regelmäßig dem eigentlichen Wertpapierkauf vorausgeht. Dieser Vertrag kommt bereits dadurch zustande, dass der Anlageinteressent an die Bank herantritt, um über die Anlage eines Geldbetrags beraten zu werden und daraufhin das Beratungsgespräch aufgenommen wird.

In der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird zum Inhalt und Umfang der Beratungspflicht ausgeführt, dass diese von einer Reihe von Faktoren abhängt, die sich einerseits auf die Person des Kunden und andererseits auf das Anlageprojekt selbst beziehen. Zu den Umständen in der Person des Kunden gehören insbesondere dessen Wissenstand über das betreffende Anlagegeschäft und dessen Risikobereitschaft. Der Anlageberater muss sich darüber informieren, ob es sich bei seinem Kunden um einen erfahrenen Anleger mit entsprechendem Fachwissen handelt und welches Anlageziel er verfolgt. Bei unerfahrenen Kunden bestehen nach der Rechtsprechung gesteigerte Anforderungen an die Beratung. Die Bank ist auf der Grundlage dieser Kenntnis verpflichtet, eine Geldanlage zu empfehlen, die auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten, also „anlegergerecht“ ist. Die Beratungspflicht wäre daher beispielweise verletzt, wenn ein unerfahrener Kunde eine Geldanlage zur Alterssicherung sucht und ihm daraufhin der Kauf von Aktien empfohlen wird, die eher einen



spekulativen Charakter haben. Darüber hinaus ist die Bank auf der Grundlage des abgeschlossenen Beratungsvertrages verpflichtet, den Kunden richtig, verständlich und vollständig über die Risiken des Anlagegeschäfts zu beraten. Fehlen der Bank die speziellen Kenntnisse über die Eigenschaften des Anlageobjekts, ist sie verpflichtet, ihrem Kunden offenzulegen, dass sie zu einer Beratung über das konkrete Geschäft mangels eigener Informationen nicht in der Lage ist.

Verletzt das Kreditinstitut die skizzierten Beratungspflichten und entsteht dem Kunden hierdurch ein Schaden, kann er Zug um Zug gegen Rückgabe der Wertpapiere den investierten Betrag von der Bank zurückverlangen, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass der Anleger bei einer sorgfältigen Beratung die empfohlene Anlage nicht erworben hätte.

Die geschilderten Maßstäbe einer ordnungsgemäßen Anlageberatung dürfen aber auf keinen Fall darüber hinwegtäuschen, dass eine entsprechende Klage alles andere als ein Spaziergang für den geschädigten Kunden ist. Denn das Anlagerisiko verbleibt in jedem Fall bei dem Anleger. Im Übrigen ist die Falschberatung in der Regel nur sehr schwer von dem Kunden nachzuweisen, da das Gespräch meistens unter vier Augen stattfindet und Schriftstücke hierüber nicht existieren. Zudem ist die Bank auch nicht zu einer weiteren Beratung gegenüber ihren Kunden verpflichtet, nachdem die Anlageentscheidung getroffen wurde. Dies bedeutet, dass der Anleger nicht über die spätere Entwicklung seiner Geldanlage und die möglicherweise neu entstandenen Risiken aufgeklärt werden muss. Schließlich stellen die einschlägigen Verjährungsfristen, ein weiteres Hindernis dar, das die Ansprüche zu Fall bringen könnte.

Die Erfolgsaussichten einer Klage eines Anlegers wegen fehlerhafter Anlageberatung sind nach alledem wohl nur in Ausnahmefällen als positiv einzuschätzen. Allerdings ist das Anforderungsprofil an eine pflichtgemäße Beratung für die Banken sehr streng, wenn sie das Vertrauen unerfahrener und risikoscheuer Kunden in Anspruch nehmen. In diesen Fällen können die geschilderten Leitlinien des Bundesgerichtshofs unangenehme Folgen für Kreditinstitute haben, die hoch spekulative Geldanlagen allzu optimistisch anpreisen.

